

# **Satzung der Stadt Bad Doberan über die Benutzung der städtischen Horteinrichtungen (-Hortbenutzungssatzung-)**

Auf der Grundlage der § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOB1. MV 2004,S.205) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertreterversammlung Bad Doberan vom 30.01.2006, zur Umsetzung des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (Kindertagesförderungsgesetz- KiföG M-V) vom 01.04.2004 (GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 226-4), nachfolgende Satzung erlassen.

## **§1 Allgemeines**

- (1) Diese Satzung regelt die Benutzung der in Trägerschaft der Stadt Bad Doberan geführten Horteinrichtungen.
- (2) Die Stadt Bad Doberan unterhält zum Zwecke der Kindertagesförderung i.S. des Kindertagesförderungsgesetzes- KiföG M-V- zwei Horte und bietet folgendes Betreuungsangebot an: Betreuung in Horten für Kinder vom Eintritt in die Schule bis zum Ende des Besuchs der Grundschule (Hortkinder) bis durchschnittlich 6 Stunden werktäglich.
- (3) Die Finanzierung der Horteinrichtungen richtet sich nach den Grundsätzen der §§ 17 ff des Gesetzes zur Förderung von Kinder in Kindereinrichtungen und in Tagespflege des Landes M-V (Kinderförderungsgesetz-KiföG M-V) vom 01.04.2004 (GS Meckl.-Vorp. GL. Nr. 226-4) i.d.g.F. Für die Beteiligung der Personensorgeberechtigten an der Finanzierung erlässt die Stadt eine gesonderte Gebührensatzung.

## **§2 Anspruchsvoraussetzungen für Betreuungsplätze in Horteinrichtungen**

Der Anspruch von Kindern zur Aufnahme in eine Horteinrichtung der Stadt richtet sich nach den Bestimmungen des § 5 des Kindertagesförderungsgesetzes- KiföG MV-,

in Verbindung mit dem Punkt 1.3 der „Satzung des Landkreises Bad Doberan zur Ausgestaltung des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Tagespflege" vom 15.12.2004.

## **§3 Anmeldungen zur Aufnahme von Kindern und Abschluss von Betreuungsverträgen**

Vor Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in einer Horteinrichtung der Stadt, haben sich die Personensorgeberechtigten die Berechtigung von der Wohnsitzgemeinde einzuholen. Anträge werden vom Bürgeramt der Stadtverwaltung ausgegeben.

Bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen nach § 2 dieser Satzung schließen die Personensorgeberechtigten Betreuungsverträge mit der Stadt Bad Doberan.

Die Regelungen zur Anmeldung des Betreuungsplatzbedarfes nach § 3 der Satzungen des Landkreises Bad Doberan zur Ausgestaltung des KiföG M-V bleiben unberührt.

## **§4 Betreuungszeiten**

Die Horteinrichtungen in Bad Doberan sind ganztags, auf der Grundlage rechtverbindlicher Betriebserlaubnisse geöffnet.

Es wird die Betreuung zwischen 06. 00 Uhr bis 17.30 Uhr werktäglich von montags bis freitags, außerhalb der Unterrichtszeit angeboten.

Als Teilzeitplatz in den Horten gilt eine Betreuungszeit bis zu 3 Stunden werktäglich von montags bis freitags, außerhalb der Unterrichtszeit.

## **§5 Inkrafttreten/ Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung und Gebührenordnung für Kindertagesstätten und Horte vom 22.05.2003 außer Kraft.

Bad Doberan, den 1. Februar 2006

gez. Polzin  
Bürgermeister